

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Revision des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

Datum: 29. April 2008

Nummer: 2008-115

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/115

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Revision des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

vom 29. April 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Steuergesetzrevision zur Entlastung von Familien und tiefen Einkommen	2
2.1	Auswirkungen auf die verfügbaren Einkommen	3
2.2	Auswirkungen auf die steuerbaren Einkommen	4
2.3	Auswirkungen auf den Anspruch auf eine Prämienverbilligung	5
2.4	Auswirkungen auf die Höhe der individuellen Prämienverbilligung	7
2.5	Auswirkungen auf die Liegenschaftsbesitzer	9
3	Beurteilung und Massnahmenvorschläge	10
4	Finanzielle Auswirkungen	12
5	Antrag	12

1 Zusammenfassung

Im Kanton Basel-Landschaft legt der Landrat für alle Haushaltsgrössen ein Höchsteinkommen fest, das zum Bezug eines Beitrags zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämie berechtigt. Die Versicherten, mit einem massgebenden Einkommen, das darunter liegt werden mit einem Beitrag entlastet. Der Betrag wird ausgehend vom steuerbaren Einkommen berechnet. Massgebend ist das steuerbare Einkommen des Vor-Vorjahres ¹, für die Prämienverbilligung 2009 ist es dasjenige des Jahres 2007.

Der Landrat hat mit der seit 2007 geltenden Steuergesetzreform Familien und tiefe Einkommen steuerlich substanziell entlastet. Die Belastung der Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung durch die Einkommenssteuer (Staat und Gemeinden) geht um schätzungsweise 22 Millionen Franken zurück. Die veränderten steuerlichen Abzüge führen dazu, dass die massgebenden steuerbaren Einkommen für Familien mit Kindern stark ansteigen. Dies wirkt sich auf die Prämienverbilligung aus, die ausgehend vom steuerbaren Einkommen berechnet wird. Aufgrund von Schätzungen würden die Beitragszahlungen um gesamthaft ca. 10 Millionen Franken zurückgehen. Ungefähr 3'500 Haushalte, grösstenteils Familien mit Kindern, verlören ihren Anspruch auf

¹ § 9 Abs. 3 EG KVG.

die Verbilligung und alle anderen Bezugsberechtigten erhielten kleinere Beiträge als bisher, ohne dass sich ihr verfügbares Einkommen erhöht hätte.

Ein Rückgang der Verbilligungsbeiträge um mehr als 10 % würde für die Betroffenen eine empfindliche finanzielle Zusatzbelastung darstellen. Sie müssten für die wegfallenden Beitragszahlungen selber aufkommen. Die Belastung wäre für Familien mit Kindern und tiefen Einkommen am grössten. Der Rückgang der Prämienverbilligung wäre bei ihnen grösser als die steuerliche Entlastung, so dass sie finanziell sogar schlechter dastehen würden als vor der Steuergesetzrevision. Für Familien mit höheren Einkommen ist die steuerliche Entlastung zwar grösser als der Betrag, um den die Verbilligung abnimmt. Sie verlören aber trotzdem einen Teil der finanziellen Erleichterungen aus der Steuergesetzrevision.

Diese Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf die Prämienverbilligung widersprechen der Absicht des Regierungsrates, Familien und tiefe Einkommen zu entlasten. Er beantragt deshalb dem Landrat, die Einkommensobergrenzen im Dekret so zu erhöhen, dass die bisherigen Bezügerinnen und Bezüger weiterhin Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben.

Damit Familien mit Kindern nach der Steuergesetzrevision eine Verbilligung erhalten, die ungefähr dem bisherigen Betrag entspricht, will der Regierungsrat zusätzlich die Richtprämie der Kinder für die Prämienverbilligung 2009 um 40 Franken pro Monat von bisher 75 Franken auf neu 115 Franken erhöhen. Die dafür erforderliche Änderung der Verordnung zur Prämienverbilligung soll im Herbst 2008 vorgenommen werden, sobald der Bund die Krankenversicherungsprämien für das Jahr 2009 genehmigt und publiziert hat.

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu geschätzten Mehrkosten von gesamthaft ungefähr 500'000 Franken gegenüber dem Ist-Zustand, was in etwa einem halben Prozent der gesamten Beitragszahlungen zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien entspricht.

2 Steuergesetzrevision zur Entlastung von Familien und tiefen Einkommen

Der Landrat hat mit der seit 2007 geltenden Steuerreform Familien und tiefe Einkommen steuerlich substanziell entlastet. Paare und Alleinerziehende profitieren vom Einheitstarif mit Vollsplitting² und von diversen Umstellungen bei den Steuerabzügen. Zu nennen sind insbesondere der neue Doppelverdienerabzug von 1'000 Franken vom steuerbaren Einkommen, der Abzug von 750 Franken pro Kind vom Steuerbetrag anstelle des bisher geltenden Abzugs von 5'000 Franken pro Kind vom steuerbaren Einkommen sowie der neue Abzug für Kinderbetreuungskosten³. Die deutliche Erhöhung der Pauschalabzüge für die Krankenversicherungsprämien entlastet alle Steuerpflichtigen und der neue einkommensabhängige Sozialabzug für Rentnerinnen und Rentner führt ebenfalls zu steuerlichen Erleichterungen. Durch die neuen und erhöhten Steuerabzüge ist gewährleistet, dass das Existenzminimum heute faktisch steuerfrei ist.

² Beim Vollsplitting wird zur Ermittlung des Steuersatzes das steuerbare Gesamteinkommen von gemeinsam veranlagten Ehepaaren sowie Einelternfamilien durch zwei geteilt. Das Satz bestimmende Einkommen ist dabei halb so gross wie das steuerbare Gesamteinkommen.

³ Dieser beträgt maximal 5'500 Franken pro Kind.

2.1 Auswirkungen auf die verfügbaren Einkommen

Die Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf die verfügbaren Einkommen der Haushalte mit Anspruch auf eine Prämienverbilligung wurden anhand der Steuerstruktur im Jahr 2005 geschätzt. Zur Ermittlung des gesamten Steueraufkommens wurde die Zahl der bezugsberechtigten Haushalte pro Einkommensklasse mit den jeweiligen Steuerbeträgen pro Haushaltstyp vor und nach der Steuergesetzrevision multipliziert. Diese formelmässige Herleitung des gesamten Steuerbetrags vernachlässigt zwar bestimmte individuelle steuerliche Faktoren wie z.B. den Liegenschaftsbesitz oder die Erwerbssituation (Allein- oder Doppelverdienerhaushalt). Die Beurteilung der Resultate hat deshalb gewissen Unschärfen Rechnung zu tragen. An der Schlussfolgerung, dass die Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung mit der Steuergesetzrevision finanziell substantiell entlastet werden, ändern diese Unschärfen allerdings nichts.

Im Kanton Basel-Landschaft hatten im Jahr 2007 rund 40'000 Haushalte - das sind 27 % aller Haushalte - einen Anspruch auf einen Beitrag zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämie. Die Auswertung der Steuerstruktur 2005 hat ergeben, dass diese ca. 52 Millionen Franken Einkommenssteuern bezahlten, davon 33 Millionen Franken Staats- und 19 Millionen Franken Gemeindesteuern ⁴. Weiter hat die Schätzung ergeben, dass die Steuerbelastung dieser Haushalte durch die Steuergesetzrevision um rund 43% auf neu etwa 30 Millionen Franken zurückgeht (19 Millionen Franken Staats- und 11 Millionen Franken Gemeindesteuern). Die verfügbaren Einkommen der Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung erhöhen sich somit um geschätzte 22 Millionen Franken. Rechnerisch entspricht dies einem Anstieg des verfügbaren Einkommens um durchschnittlich 560 Franken pro Haushalt.

Da die steuerliche Entlastung von der Höhe des steuerbaren Einkommens abhängt, weicht sie im Einzelfall mehr oder weniger stark von diesem arithmetischen Durchschnitt ab. Zusammengefasst ergibt sich das folgende Bild:

1. Alleinstehende und Paare ohne Kinder werden steuerlich weniger entlastet als Familien mit Kindern. Bei den Paaren ohne Kinder gehen die Steuern um maximal 1'900 Franken zurück. Die alleinstehenden Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung zahlen ungefähr gleich viel Steuern wie vor der Revision.
2. Alleinverdiener-Paare werden steuerlich stärker entlastet als Doppelverdiener-Paare (diese haben bisher vom Teilsplitting-Abzug von maximal 20'000 Franken profitiert).
3. Mieter und Liegenschaftsbesitzer werden bis zu einem steuerbaren Einkommen von 35'000 Franken steuerlich gleich stark entlastet. Es betrifft dies die Haushalte in der steuerbefreiten Einkommenskategorie von bis 35'000 Franken.
4. Die steuerliche Entlastung kann für Liegenschaftsbesitzer ab einem steuerbaren Einkommen von 35'000 Franken grösser oder kleiner sein als diejenige der Mieter. Dies hängt davon ab, wie stark der Netto-Eigenmietwert (Eigenmietwert abzüglich Liegenschaftskosten) ansteigt.
5. Die Steuergesetzrevision hat keinen Einfluss auf die verfügbaren Einkommen der Haushalte mit einem steuerbaren Einkommen von unter 15'000 Franken. Sie zahlen weiterhin keine Steuern und ihre verfügbaren Einkommen verändern sich nicht.
6. Familien mit Kindern und einem steuerbaren Einkommen zwischen 15'000 und 35'000 Franken bezahlen neu keine Steuern mehr. Die maximale steuerliche Entlastung beträgt in dieser Einkommenskategorie 1'560 Franken für Haushalte mit einem Kind bzw. 2'260 Franken bei 2 Kindern.

⁴ Beim Durchschnittssteuersatz der Gemeindesteuern von 59 %.

7. Am stärksten werden die Haushalte mit einem steuerbaren Einkommen von 55'000 Franken entlastet. Die Zunahme der verfügbaren Einkommen beträgt für Alleinerziehende mit 2 Kindern 2'635 Franken und für Paare mit 2 Kindern 2'506 Franken. Bei den darüber liegenden Einkommen geht die steuerliche Entlastung zurück.

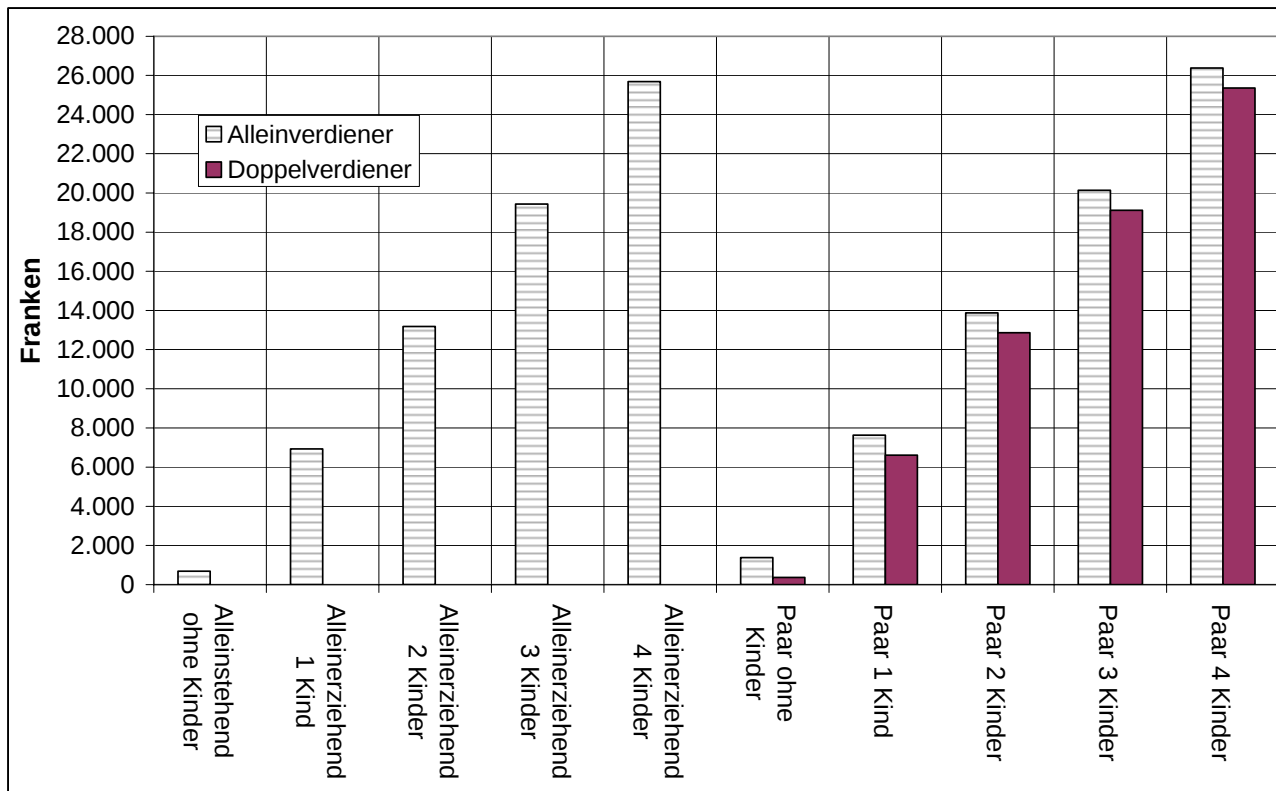
2.2 Auswirkungen auf die steuerbaren Einkommen

Die Steuergesetzrevision führt zu Veränderungen bei den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten. Diese haben zur Folge, dass die steuerbaren Einkommen für den Grossteil der Steuerpflichtigen ansteigen. Davon ausgenommen sind Rentnerinnen und Rentner mit tieferen Einkommen. Ihre steuerbaren Einkommen sinken wegen dem neuen einkommensabhängigen Sozialabzug. Die Veränderungen der (pauschalisierten) Abzugsmöglichkeiten sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1: Veränderungen der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten

steuerlicher Abzug	alt	neu	Veränderung
Abzug von Versicherungsprämien für Verheiratete (Allein- und Doppelverdiener)	2'400	4'000	+ 1'600
Abzug von Versicherungsprämien für Kinder (Betrag pro Kind)	200	450	+ 250
Abzug von Versicherungsprämien für übrige steuerpflichtige Personen	1'200	2'000	+ 800
Neuer Doppelverdienerabzug für Doppelverdiener-Paare (anstelle des bisherigen Teilsplitting-Abzugs)	0	1'000	+ 1'000
Neuer Abzug für Kinderbetreuung durch Dritte (Maximalbetrag pro Kind)	0	5'500	+ 5'500
Ersatz des Abzugs für Kinder (Betrag pro Kind) vom steuerbaren Einkommen durch einen Kinderabzug von 750 Franken pro Kind vom Steuerbetrag	5'000	0	-5'000
Wegfall des Mietkostenabzugs (Betrag pro Person)	1'500	0	-1'500
Neuer Sozialabzug für Rentnerinnen und Rentner (einkommensabhängig)			
Veränderter Abzug für das U-Abo (keine Folge der Steuergesetzrevision)	768	786	+18

Der Rückgang der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten beträgt zwischen rund 700 Franken für einen Einpersonenhaushalt (Alleinstehende ohne Kinder) und über 26'000 Franken für eine Familie mit 4 Kindern. Um diesen Betrag steigen die steuerbaren Einkommen an. Einzig bei den Rentnerinnen und Rentnern mit tieferen Einkommen gehen die steuerbaren Einkommen wegen dem neuen einkommensabhängigen Sozialabzug zurück. Bei den Alleinverdiener-Paaren nehmen die steuerbaren Einkommen etwas stärker zu als bei den Doppelverdienenden. Die Veränderung der steuerbaren Einkommen der einzelnen Haushaltstypen sind in Grafik 1 unten abgebildet.

Grafik 1: Anstieg der steuerbaren Einkommen

2.3 Auswirkungen auf den Anspruch auf eine Prämienverbilligung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ⁵ schreibt vor, dass Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit Beiträgen zur Verbilligung ihrer Krankenversicherungsprämie entlastet werden. Bund und Kantone finanzieren die Beitragszahlungen gemeinsam. Die Kantone können die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Vergünstigungen im Rahmen der Vorgaben des Bundes selber regeln.

Im Kanton Basel-Landschaft legt der Landrat für alle Haushaltsgrössen ein Höchsteinkommen im Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung (SGS 362.1) fest, das zum Bezug der Verbilligung berechtigt ⁶. Die Versicherten mit einem massgebenden Einkommen, das darunter liegt, werden mit einem Beitrag entlastet.

Für die Prämienverbilligung ist das steuerbare Einkommen massgebend. Dieses wird für bestimmte Gruppen wie z.B. Alleinerziehende, Liegenschaftsbesitzer oder Haushalte, die freiwillige Einkäufe in die Säule 3a tätigen, um bestimmte Faktoren bereinigt ⁷. Dieses korrigierte Einkommen trägt

⁵ Artikel 65 ff. KVG (SGS 362.1, GS 35.1060).

⁶ § 8a Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SGS 362).

⁷ Gemäss § 9 Abs. 1 KVG werden zur Berechnung des für die Prämienverbilligung massgebenden Einkommens die Steuerfreibeträge auf Renten, die Kinderabzüge für volljährige Kinder, 20% des steuerbaren Reinvermögens, die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in der 2. Säule, die Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen und die Einzahlungen in die Säule 3a

der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushalte besser Rechnung als das steuerbare Einkommen.

Die Maximaleinkommen, die heute zum Bezug einer Prämienverbilligung berechtigen, sind nach Haushaltgrösse und -zusammensetzung abgestuft. Die Obergrenze beträgt für Einpersonenhaushalte 25'000 Franken; bei Paaren ohne Kinder liegt sie 20'000 Franken darüber und beträgt 45'000 Franken. Für Familien mit einem Kind steigt die Grenze um 15'000 Franken an. Für Alleinerziehende sind es 40'000 Franken, und für Paare mit einem Kind 60'000 Franken. Für das zweite Kind ist die Einkommensgrenze um weitere 10'000 Franken höher angesetzt (50'000 Franken für Alleinerziehende bzw. 70'000 Franken für Paare mit zwei Kindern). Ab dem dritten Kind erhöht sich das bezugsberechtigte Maximaleinkommen pro weiteres Kind um jeweils 5'000 Franken.

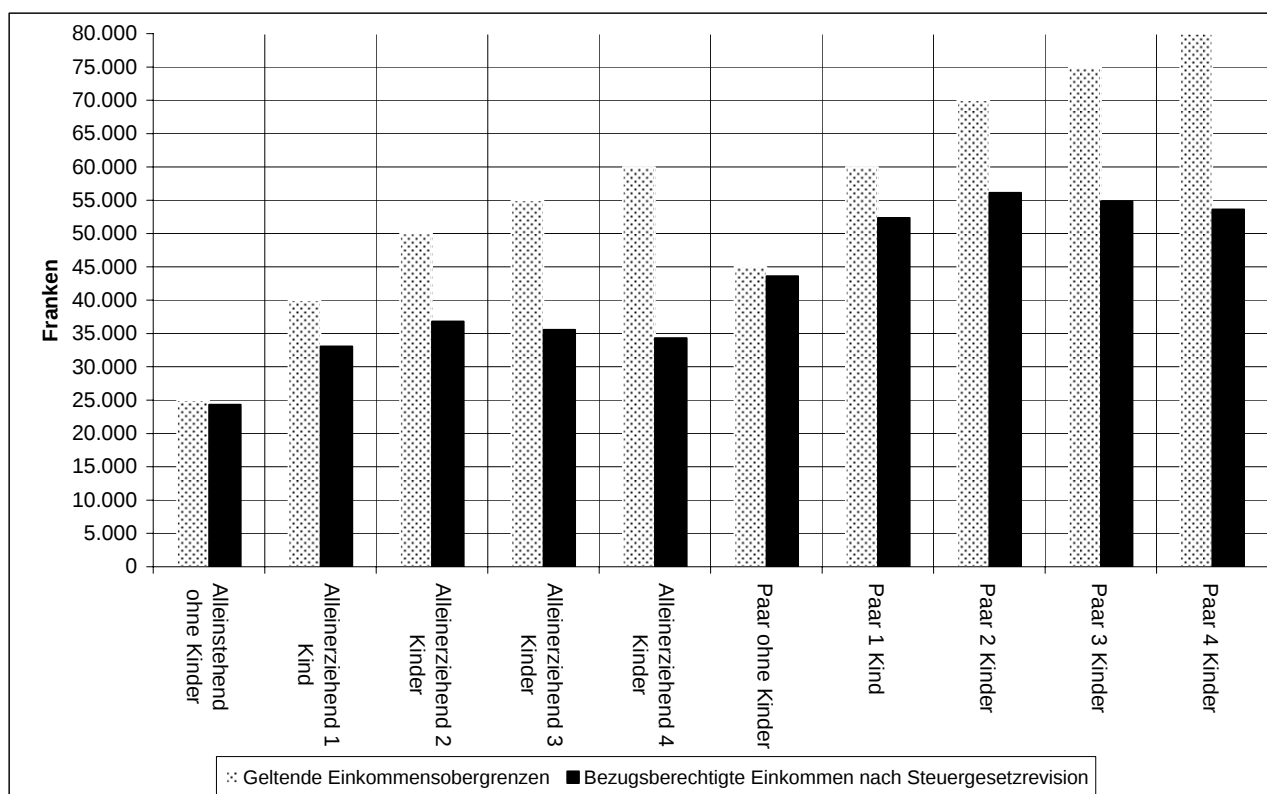
Das für die Berechnung der Prämienverbilligung 2009 massgebende steuerbare Einkommen 2007 steigt wegen den veränderten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten zwischen rund 700 Franken für einen Einpersonenhaushalt und über 26'000 Franken für eine Familie mit 4 Kindern an (s. Ziff. 2.2 oben).

Die Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf die Prämienverbilligung wurden anhand der Steueranlagungen 2005 ermittelt, die für die Prämienverbilligung 2007 massgebend sind. Ausgehend von den steuerbaren Einkommen 2005 wurde das Total der Einkünfte der Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung berechnet. Die steuerbaren Einkommen 2007, die für die Prämienverbilligung 2009 massgebend sind, ergeben sich durch die Korrektur dieser Totale um die veränderten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten. Anschliessend wurden die Prämienverbilligungsbeiträge vor und nach der Steuergesetzrevision verglichen.

Die Auswertung hat ergeben, dass für ungefähr 3'500 Haushalte die für die Prämienverbilligung 2009 massgebenden steuerbaren Einkommen 2007 über den geltenden Einkommensobergrenzen im Dekret liegen werden. Bei unveränderten Einkommensobergrenzen werden diese Haushalte folglich den Anspruch auf den Beitrag verlieren. Insbesondere Familien mit Kindern sind betroffen, weil ihre massgebenden Einkommen am stärksten steigen.

Grafik 2 beinhaltet für die verschiedenen Haushaltstypen einen Vergleich der geltenden Einkommensobergrenzen (schraffierte Balken) mit den bezugsberechtigten Maximaleinkommen (schwarze Balken) nach der Steuergesetzrevision. Die Differenz entspricht den veränderten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten.

bis zur maximalen Höhe des Abzuges gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) zum steuerbaren Einkommen dazu gezählt. Davon abgezogen werden nicht gesondert besteuerte Kapitalabfindungen und versteuerte Kinderunterhaltsbeiträge.

Grafik 2: Rückgang der bezugsberechtigten Einkommen

Beispielsweise beträgt die Einkommensobergrenze für ein Paar mit 2 Kindern heute 70'000 Franken. Dies entspricht neu einem massgebenden steuerbaren Einkommen von 56'118 Franken zusätzlich der Veränderung der Steuerabzüge um 13'882 Franken. Im Jahr 2009 werden folglich Paare mit 2 Kindern und einem massgebenden Einkommen, das heute zwischen 56'119 Franken und 70'000 Franken liegt, bei unveränderten Einkommensobergrenzen den Anspruch auf den Beitrag verlieren. Wegen der Steuergesetzrevision liegen die massgebenden Einkommen dieser Haushalte neu oberhalb der geltenden Einkommensobergrenze von 70'000 Franken. Zum Beispiel erhöht sich ein massgebendes Einkommen von bisher 57'000 Franken auf neu 70'882 Franken ($57'000 + 13'882 = 70'882$).

2.4 Auswirkungen auf die Höhe der individuellen Prämienverbilligung

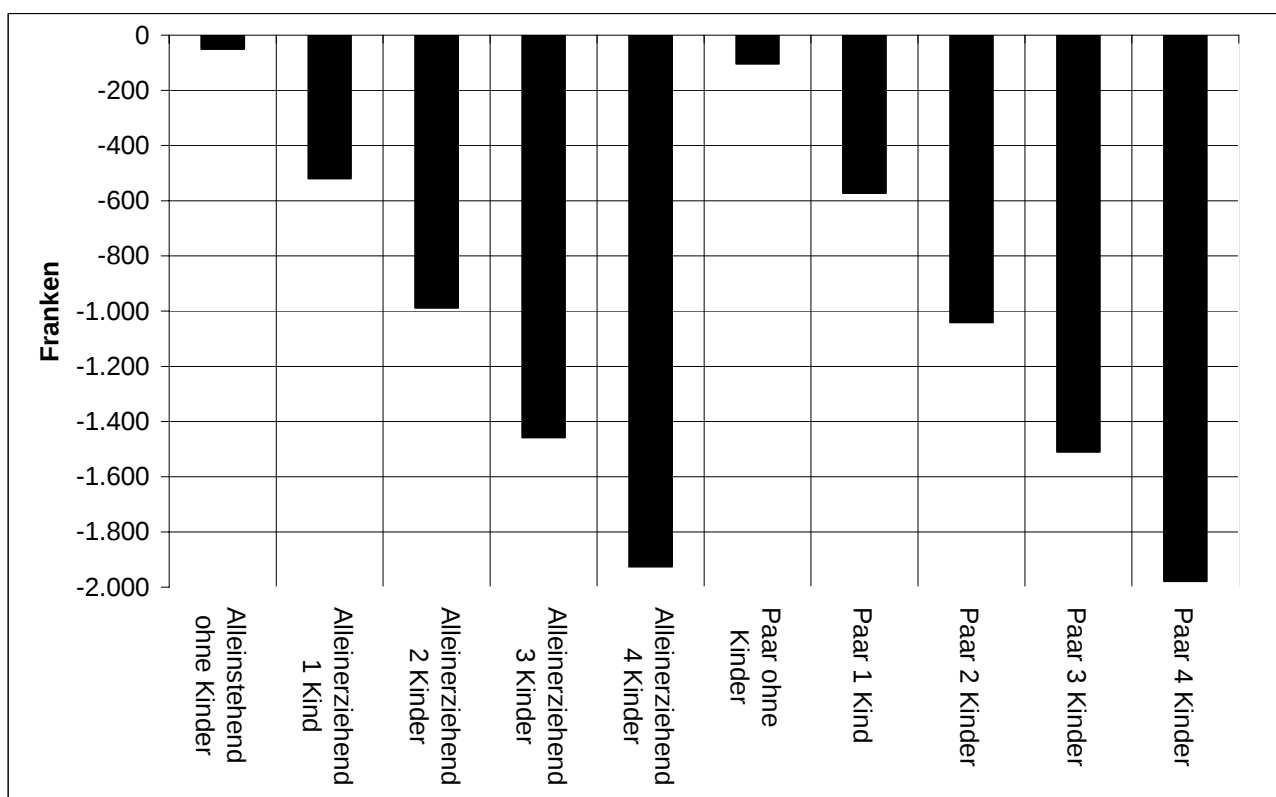
Alle Haushalte, die auch nach der Steuergesetzrevision Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, erhalten neu einen Beitrag, der kleiner ist als bisher. Zur Berechnung der individuellen Beiträge wird von der Richtprämie der Haushalte ein Anteil von 7,5% vom massgebenden Einkommen abgezogen. Die individuellen Verbilligungen reduzieren sich deshalb um 7,5% des Betrags, um den das massgebende steuerbare Einkommen wegen der Steuergesetzrevision ansteigt.

Die Veränderung wird am Beispiel einer 4-köpfigen Familie mit einem massgebenden Einkommen von bisher 45'000 Franken illustriert. Diese erhält heute einen Beitrag von 2'745 Franken (Richtprämie von 6'120 Franken abzüglich Prozenanteil am massgebenden Einkommen von 3'375 Franken).

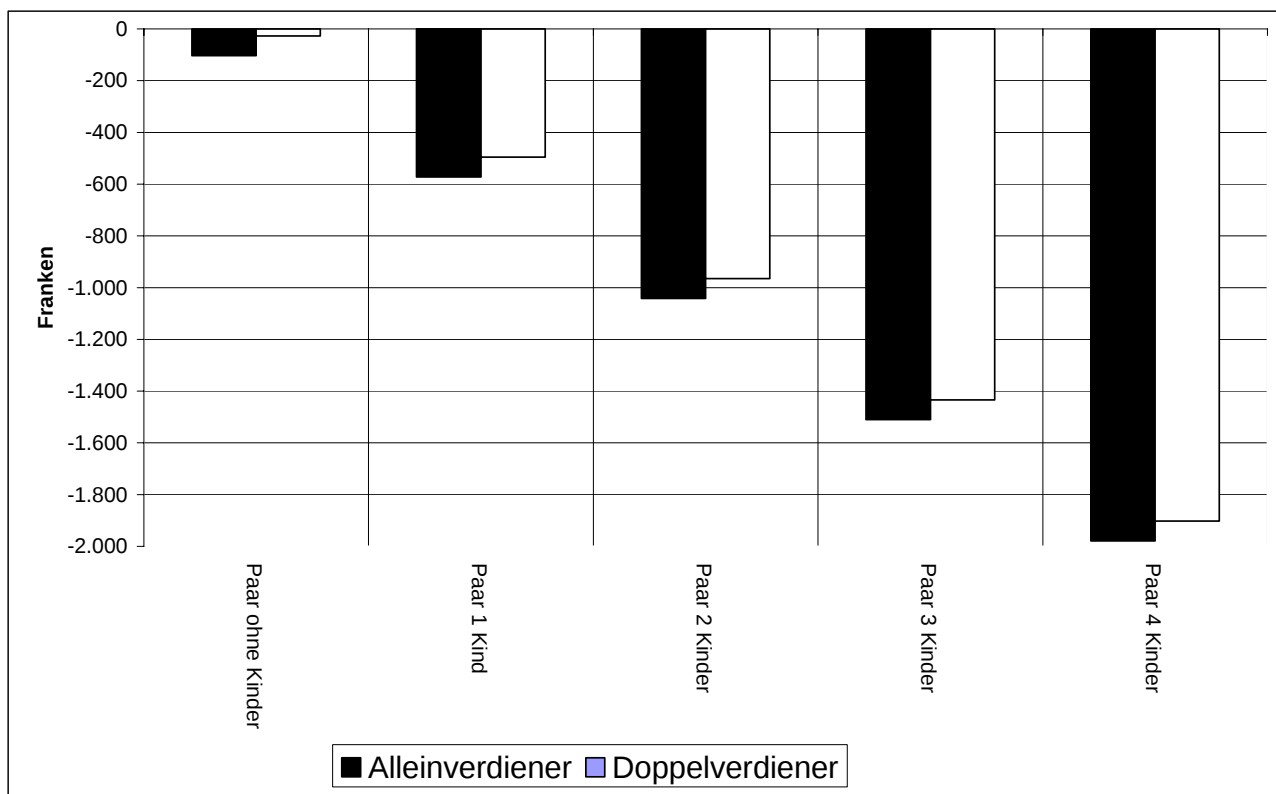
Wegen der Steuergesetzrevision steigt das massgebende steuerbare Einkommen dieser Familie um 13'882 Franken auf neu 58'882 Franken an. Ihr Prozentanteil am massgebenden Einkommen erhöht sich dadurch auf neu 4'416 Franken und die Prämienverbilligung sinkt auf 1'704 Franken. Das sind 1'041 Franken weniger als bisher. Dieser Betrag entspricht 7,5% der 13'882 Franken, um die sich das massgebende Einkommen der Familie erhöht.

Der Rückgang der individuellen Verbilligungsbeiträge für alleinverdienende Mieterinnen und Mieter ist in Grafik 3 für die verschiedenen Haushaltstypen abgebildet. Er beträgt zwischen 51 Franken für Alleinstehende und knapp 2'000 Franken für Haushalte mit 4 Kindern. Die Prämienverbilligungen der Haushalte ohne Kinder gehen nur leicht zurück; bei den Alleinstehenden um 51 Franken und bei den Paaren um 103 Franken jährlich.

Grafik 3: Reduktion der individuellen Prämienverbilligungen pro Haushaltstyp



Der Rückgang der individuellen Prämienverbilligung für Doppelverdiener-Paare fällt etwas geringer aus als für Alleinverdienende, wie aus Grafik 4 ersichtlich ist. Der Rückgang ist wegen dem neuen Doppelverdienerabzug für alle Haushaltstypen ca. 75 Franken kleiner als bei den Alleinverdienenden.

Grafik 4: Reduktion der Prämienverbilligungen für Allein- und Doppelverdiener-Paare

2.5 Auswirkungen auf die Liegenschaftsbesitzer

Im Kanton Basel-Landschaft haben heute etwa 4'500 Liegenschaftsbesitzer Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenversicherungsprämie. Sie werden mit einem Betrag von gesamthaft rund 10 Mio. Franken entlastet, das entspricht durchschnittlich 2'250 Franken pro Haushalt.

Im Rahmen der Steuergesetzrevision wurde die Eigenmietwertbesteuerung gemäss den bundesgerichtlichen Kriterien harmonisierungskonform ausgestaltet, d.h. die Eigenmietwerte wurden auf 60% des Marktmietwertes erhöht. Die prozentualen Pauschalansätze für den Abzug der Unterhaltskosten betragen unverändert 20% des Eigenmietwerts für Gebäude, die nicht älter als 10 Jahre und 30% für Gebäude älter als 10 Jahre. Diese Pauschalabzüge liegen auch nach der Steuergesetzreform über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt ⁸.

Die Anpassung der Eigenmietwerte ist regional unterschiedlich ausgefallen. Die Erhöhung bewegt sich in einer Bandbreite von 50% bis 100% des bisherigen Werts. Für die Liegenschaftsbesitzer verändern sich deshalb im Gegensatz zur Mieterschaft die für die Prämienverbilligung massgebenden steuerbaren Einkommen individuell unterschiedlich. Deshalb wurden die Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf die Prämienverbilligung der Liegenschaftsbesitzer anhand von zwei Beispielen untersucht, welche die ganze Bandbreite der Eigenmietwertveränderungen für eine "durchschnittliche" Immobilie abdecken.

⁸

In 16 Kantonen gilt die Lösung der direkten Bundessteuer, d.h. für Gebäude, die nicht älter als 10 Jahre sind, beträgt der Pauschalabzug 10%, für Gebäude älter als zehn Jahre beträgt er 20%.

Beim ersten Beispiel handelt es sich um einen Haushalt in der Gemeinde Biel-Benken mit einem Eigenmietwert der Liegenschaft von heute 12'500 Franken. Der Pauschalabzug für die Liegenschaftskosten beträgt 3'750 Franken (30% des Eigenmietwerts). Der Eigenmietwert der Liegenschaft erhöht sich durch die Steuergesetzrevision um rund 50% auf 18'700 Franken; davon kann eine Pauschale von 5'610 Franken für Liegenschaftskosten abgezogen werden. Dadurch und durch die übrigen Veränderungen der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten erhöht sich das steuerbare Einkommen dieses Haushalts zwischen 1'704 Franken (Paar ohne Kinder) und 20'704 Franken für Paare mit 4 Kindern.

Beim zweiten Beispiel handelt es sich um einen Liegenschaftsbesitzer im Laufental, bei dem der noch nach Berner Recht bemessene Eigenmietwert fast verdoppelt werden musste. Seine Liegenschaft hat heute einen Eigenmietwert von 6'000 Franken. Der Pauschalabzug für die Liegenschaftskosten beträgt 1'800 Franken (30% des Eigenmietwerts). Der Eigenmietwert der Liegenschaft verdoppelt sich durch die Steuergesetzrevision annähernd und beträgt neu 11'600 Franken; der Pauschalabzug für Liegenschaftskosten steigt auf 3'400 Franken. Für Doppelverdienerpaare erhöhen sich dadurch und durch die übrigen Veränderungen der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten die steuerbaren Einkommen zwischen 1'284 Franken (Paar ohne Kinder) und 20'284 Franken für Paare mit 4 Kindern.

Die beiden Beispiele belegen, dass die steuerbaren Einkommen der "durchschnittlichen" Liegenschaftsbesitzer etwas weniger gestiegen sein dürften als diejenigen der Mieterinnen und Mieter. Der Rückgang der individuellen Prämienverbilligungen der Liegenschaftsbesitzer fällt deshalb auch leicht geringer aus als bei den Mieterinnen und den Mietern. Einzig bei den Paaren ohne Kinder liegt er darüber. Es ist davon auszugehen, dass die steuerlichen Erleichterungen durch den neuen Einheitstarif mit Vollsplitting in der Mehrheit der Fälle die steuerliche Mehrbelastung der Liegenschaftsbesitzer durch die Erhöhung der Eigenmietwerte kompensiert. Die steuerlichen Entlastungen der Liegenschaftsbesitzer dürften aber im allgemeinen kleiner sein als diejenigen der Mieterinnen und Mieter. Die Liegenschaftsbesitzer dürften deshalb vom Rückgang der Prämienverbilligungen stärker betroffen sein als die Mieterschaft.

3 Beurteilung und Massnahmenvorschläge

Die Steuergesetzrevision führt dazu, dass ein Teil der Bezugsberechtigten den Anspruch auf die Verbilligung verliert und dass alle weiterhin Bezugsberechtigten kleinere Beiträge erhalten als bisher, ohne dass sich die tatsächlichen Einkommen verändert hätten.

Bei unveränderten Einkommensobergrenzen im Dekret verlieren etwas mehr als 3'500 Haushalte, davon 3'200 Familien mit Kindern, den Anspruch auf den Beitrag. Sie erhalten heute einen Betrag von insgesamt ca. 4,7 Mio. Franken. Die individuellen Beiträge für die weiterhin Bezugsberechtigten sinken wegen der Steuergesetzreform. Die Prämienverbilligung für diese Haushalte reduziert sich um gesamthaft ca. 5,7 Millionen Franken. Bei unveränderten Eckwerten sinken die Beiträge zur Prämienverbilligung folglich um insgesamt etwa 10,4 Mio. Franken.

Der Rückgang der Prämienverbilligungsbeiträge ist für Familien mit Kindern und tiefen Einkommen deutlich grösser als die steuerliche Entlastung. Die Betroffenen würden deshalb finanziell sogar schlechter dastehen als vor der Steuergesetzrevision. Bei den Familien mit höheren anspruchsberechtigten Einkommen würde ein Teil der steuerlichen Entlastung um die rückläufige bzw. wegfallende Prämienverbilligung vermindert.

Die spürbaren Einbussen bei den Prämienverbilligungen widersprechen der Absicht des Regierungsrates, Familien und tiefe Einkommen finanziell zu entlasten. Er beantragt deshalb, dass die anspruchabschliessenden Einkommensobergrenzen im Dekret so erhöht werden, dass fast niemand wegen der Steuergesetzrevision seinen Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenversicherungsprämie verliert. Konkret wird vorgeschlagen, die anspruchabschliessenden Einkommensobergrenzen folgendermassen zu erhöhen:

anspruchabschliessende Einkommensobergrenze	alt	neu
einer erwachsenen Person ohne Kinder	25'000 Fr.	26'000 Fr.
einer erwachsenen Person und mit einem Kind	40'000 Fr.	47'000 Fr.
einer erwachsenen Person und mit zwei Kindern	50'000 Fr.	63'000 Fr.
einer erwachsenen Person und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je	5'000 Fr.	11'000 Fr.
zwei erwachsenen Personen ohne Kinder	45'000 Fr.	46'000 Fr.
zwei erwachsenen Personen und mit einem Kind	60'000 Fr.	67'000 Fr.
zwei erwachsenen Personen und mit zwei Kindern	70'000 Fr.	83'000 Fr.
zwei erwachsenen Personen und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je	5'000 Fr.	11'000 Fr.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen entsprechen betragsmässig ungefähr den veränderten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten der einzelnen Haushaltstypen. Die überproportionalen Veränderungen bei den Familien mit Kindern sind vor allem auf den Wegfall des bisherigen Abzugs von 5'000 Franken pro Kind vom steuerbaren Einkommen zurückzuführen.

Die vorgeschlagenen Maximaleinkommen, die zum Bezug einer Prämienverbilligung berechtigen, sind weiterhin nach Haushaltsgrösse und -zusammensetzung abgestuft. Das Höchsteinkommen für Einpersonenhaushalte soll auf 26'000 Franken angehoben werden. Bei Paaren ohne Kinder liegt die Grenze wie bisher um 20'000 Franken darüber (neu 46'000 Franken). Für Familien mit einem Kind steigt die Einkommensobergrenze neu um 21'000 Franken an (bisher 15'000); für Alleinerziehende beträgt sie neu 47'000 Franken, und für Paare mit einem Kind 67'000 Franken. Für das zweite Kind ist die Einkommensgrenze um weitere 16'000 Franken höher angesetzt (63'000 Franken für Alleinerziehende bzw. 83'000 Franken für Paare mit zwei Kindern). Ab dem dritten Kind erhöht sich das bezugsberechtigte Maximaleinkommen pro weiteres Kind um jeweils 11'000 Franken (bisher 5'000 Franken).

Durch die vorgeschlagenen Einkommensobergrenzen kann sichergestellt werden, dass praktisch alle bisher Bezugsberechtigten im Jahr 2009 den Anspruch auf eine Prämienverbilligung behalten. An die rund 3'500 Versicherten, die bei unveränderter Einkommensobergrenze den Anspruch auf die Verbilligung verlieren würden, würde ein Betrag von neu ca. 3 Mio. Franken ausbezahlt (bisher: 4,7 Mio. Franken).

Um zu ermöglichen, dass Familien mit Kindern auch nach der Steuergesetzrevision einen Beitrag erhalten, der in etwa dem bisherigen Beitrag entspricht, will der Regierungsrat die Richtprämie der Kinder für die Prämienverbilligung 2009 um 40 Franken pro Monat von bisher 75 Franken auf neu 115 Franken erhöhen. Dies entspricht einer Zunahme pro Kind um 480 Franken jährlich, wodurch die aus dem Anstieg der massgebenden Einkommen resultierenden Einbussen praktisch kompensiert werden können. Der Regierungsrat wird die erforderliche Änderung der Verordnung zur Prämienverbilligung im Herbst 2008 vornehmen, sobald der Bund die Krankenversicherungsprämien

für das Jahr 2009 genehmigt und publiziert hat. Dadurch würde sich der Gesamtbetrag der Prämienvverbilligung um ca. 7,9 Mio. Franken erhöhen.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Erhöhung der Einkommensobergrenzen im Dekret und die vorgesehene Erhöhung der Kinderrichtprämie haben gegenüber dem Ist-Zustand Mehrkosten von schätzungsweise einer halben Million Franken zur Folge. Das entspricht ungefähr einem halben Prozent der gesamten Verbilligungsbeiträge.

Bei einem Verzicht auf eine Anhebung der anspruchsschliessenden Einkommensobergrenzen und eine Erhöhung der Kinderrichtprämien gingen die Beiträge zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien um insgesamt 10,4 Mio. Franken zurück. Davon entfallen 4,7 Mio. Franken auf die Haushalte, die wegen der Steuergesetzrevision ihren Anspruch auf einen Beitrag verlieren. Die weiterhin Bezugsberechtigten erhielten 5,7 Mio. Franken weniger Beiträge.

Mit der beantragten Erhöhung der anspruchsschliessenden Einkommensobergrenze im Dekret wird verhindert, dass 3'500 Haushalte ihren Anspruch auf den Beitrag verlieren. Sie würden neu 3 Mio. Franken erhalten (bisher: 4,7 Mio. Franken). Die Erhöhung der Kinderrichtprämien auf monatlich 115 Franken erhöht die Beitragszahlungen an Familien mit Kindern um rund 7,9 Mio. Franken.

5 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienvverbilligung gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 29. April 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Achermann

Beilage

Entwurf Dekretsänderung

Dekret

über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. September 2006¹ über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

¹ Die anspruchsabschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung beträgt für Berechnungseinheiten gemäss § 9 Absatz 4 EG KVG mit

- | | | |
|----|--|-------------|
| a. | einer erwachsenen Person ohne Kinder | 26'000 Fr., |
| b. | einer erwachsenen Person und mit einem Kind | 47'000 Fr., |
| c. | einer erwachsenen Person und mit zwei Kindern | 63'000 Fr., |
| d. | einer erwachsenen Person und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je | 11'000 Fr., |
| e. | zwei erwachsenen Personen ohne Kinder | 46'000 Fr., |
| f. | zwei erwachsenen Personen und mit einem Kind | 67'000 Fr., |
| g. | zwei erwachsenen Personen und mit zwei Kindern | 83'000 Fr., |
| h. | zwei erwachsenen Personen und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je | 11'000 Fr. |

II.

¹ Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Sie gilt erst für Ansprüche, die aufgrund der Steuerveranlagung 2007 und späterer zu berechnen sind. Für die übrigen Ansprüche gilt bisheriges Recht.

¹ GS 35.1060, SGS 362.1